



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 25 vom 4. März 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Hausordnung und Verfügung über die Wahrnehmung des Hausrechts an der Universität Hamburg gemäß § 81 Abs. 4 HmbHG

Unter Bezug auf § 81 Abs. 4 HmbHG erlässt der Präsident der Universität Hamburg folgende Hausordnung sowie Verfügung über die Ausübung des Hausrechts in den von der Universität Hamburg genutzten Gebäuden, Räumen, Grundstücken, Sportstätten, Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Flächen. Die Verfügung des Präsidenten über die Beauftragung mit der Wahrnehmung des Hausrechts gemäß § 80 Abs. 7 HmbHG vom 8. März 1991, Ziffer 5 der Verfügung vom 2. Dezember 2003 sowie die Hausordnung für den Mittelweg 177 vom 1. Dezember 2012 treten außer Kraft.

A. Verfügung über die Wahrnehmung des Hausrechts an der Universität Hamburg

(1) Das Hausrecht umfasst die Entscheidung darüber, wer Räumlichkeiten und Grundstücke der Universität betreten darf und wie ihre Nutzung erfolgt. Umfasst ist auch ein virtuelles Hausrecht im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Kommunikationswege und Medien im Bereich der Lehre, Forschung, Verwaltung und sonstiger universitärer Tätigkeit.

(2) Die Regelungen dienen der Wahrnehmung und der Erhaltung des Hausfriedens sowie der Ordnung an der Universität, der Sicherung des geordneten und ungestörten Betriebs der Universitätseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Störungen. Bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und eventuell bestehende Obhuts- und Fürsorgepflichten zu berücksichtigen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Einzelne Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten oder solche ihrer oder seiner Vertretung gehen allen anderen Verfügungen vor.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wird in hausrechtlichen Angelegenheiten durch ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied des Präsidiums vertreten.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident überträgt die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf:

- a) alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen, -stätten und -flächen sowie bei digitalen bzw. Online-Lehrveranstaltungen im virtuellen Raum,
- b) aufsichtführende Personen für die Dauer der Prüfung in der für die Prüfung genutzten Räumlichkeit,
- c) die Leiterinnen und Leiter der Betriebseinheiten, zentralen Organisationseinheiten und sonstigen zentralen Einrichtungen der Universität in und auf den diesen Betriebs- und Organisationseinheiten und Einrichtungen zugeordneten Räumlichkeiten und Flächen,
- d) die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter während der Sitzung von Gremien und Organen der Universität in dem jeweiligen Raum,
- e) die Dekaninnen und Dekane in den Räumlichkeiten der Fakultäten, insbesondere:
 - in Arbeitsräumen wie Seminar-, Bibliotheks- und Laborräumen,
 - in Neben-, Keller- und Bodenräumen,
 - auf Verkehrsflächen wie Foyers, Treppenhäusern und Fluren sowie auf den umfriedeten Geländebereichen,
- f) die Leiterinnen und Leiter von Fachbereichen, Forschungszentren, Graduiertenschulen etc. in den von der jeweiligen Organisationseinheit genutzten räumlichen Bereichen,
- g) jedes Mitglied der Universität in dem ihm zugewiesenen Dienstraum,
- h) das Bibliothekspersonal für die Räumlichkeiten der entsprechenden Bibliotheken, Fachbibliotheken, Seminare und Buchsammlungen,
- i) die Hosts resp. Moderatorinnen und Moderatoren von virtuellen Meetings und
- j) die Leitungspersonen des Liegenschaftsmanagements in und auf allen übrigen Verkehrsflächen, Nebenflächen, Fluren, Kellern, Technik- und Bodenräumen.

(6) Die Dekaninnen und Dekane können das Hausrecht auf die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter ganz oder teilweise weiterdelegieren.

(7) Sind in bzw. für bestimmte räumliche Bereiche und Flächen Standort- bzw. Service-Teams, Sicherheits-, Wach- oder Schließdienste oder sonstige Aufsichtspersonen eingesetzt (z. B. in Bibliotheken, auf Parkflächen), üben diese Personen das Hausrecht für den jeweiligen Bereich, ggf. neben den unter (5) genannten Personen, aus. Der Wach- und Sicherheitsdienst bzw. Schließdienst kann auch von privaten Firmen übernommen werden.

(8) Im Falle der Abwesenheit der jeweils das Hausrecht ausübenden Personen stehen die Befugnisse den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind auch die Vertreterinnen und Vertreter abwesend oder Vertretungspersonen nicht vorhanden, steht die Ausübung des Hausrechts auch den Leitungspersonen des Liegenschaftsmanagements zu.

(9) Die das Hausrecht ausübenden Personen sind dazu ermächtigt, in den ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Räumlichkeiten in eigener Entscheidung geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und des geordneten Lehrbetriebs zu treffen.

(10) Die Ausübung des Hausrechts beinhaltet u. a. das Recht:

- a) einen Raum-, Haus- oder Platzverweis auszusprechen; dieser beinhaltet die Aufforderung, die Räumlichkeit, das Gebäude oder das Grundstück umgehend zu verlassen und gilt je nach konkreter Ausgestaltung des Verfügenden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. für die Restdauer einer Lehrveranstaltung), maximal bis 24.00 Uhr bzw. Schließung bzw. Ende der Öffnungszeiten der Räumlichkeit des jeweiligen Tages;
- b) das Betreten von Räumlichkeiten von einer Bedingung abhängig zu machen und eine Nachweiskontrolle durchzuführen (z. B. Vorzeigen eines Bibliotheksausweises; Anmeldungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung).

(11) Mit Zustimmung der Fakultätsleitung können einzelne Teilnehmende bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung von der Lehrveranstaltung insgesamt bis zum Ende des jeweiligen Semesters bzw. anderweitigen planmäßigen Ende der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson ausgeschlossen werden.

(12) Maßnahmen des virtuellen Hausrechts können insbesondere sein:

- a) Deaktivierung des Mikrofons, der Chatfunktion oder der Kamera
- b) Ausschluss aus der aktuellen Veranstaltung.
- c) Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses aus einer wiederkehrenden Lehrveranstaltung gilt Nr. 11 entsprechend.

(13) Der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie ihrer oder seiner Vertretung bleibt vorbehalten:

- a) ein Hausverbot auszusprechen,
- b) Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen,
- c) die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.

(14) Abweichend von Nr. 13 lit. c) sind die das Hausrecht ausübenden Personen berechtigt, in Gefährdungssituationen, bei Verletzungen von Hausverboten (Hausfriedensbruch) sowie bei der Erforderlichkeit zur sofortigen Durchsetzung von Haus- bzw. Platzverweisen die Polizei direkt und unmittelbar um Amtshilfe zu ersuchen.

B. Hausordnung der Universität Hamburg

(1) Die Regelungen zur Hausordnung gelten für alle Mitglieder und Angehörige der Universität sowie sonstige Personen (Gäste und Besucher), die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Universität aufhalten.

(2) Jede Person, die sich in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Universität aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und sich keine Beeinträchtigungen im Betriebsablauf ergeben. Dieses bedeutet sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden, keine Schäden verursacht und Einrichtungen ordnungsgemäß und mit pflichtgemäßer Sorgfalt benutzt werden. Für die Vermietung und Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen der Universität an Dritte gelten gesonderte Regelungen.

(3) Soweit Räumlichkeiten und Flächen rechtlich selbständigen Rechtspersonlichkeiten, Organisationseinheiten und Einrichtungen zuzuordnen sind, kommt ihnen ein eigenes Hausrecht zu. Kommt es in und auf diesen Räumlichkeiten und Flächen zu Verstößen gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung oder zu anderweitigen Störungen und Beeinträchtigungen, durch die der Erhalt des Hausfriedens sowie die Sicherheit und Ordnung an der Universität bedroht wird, kann die Präsidentin oder der Präsident je nach Natur der Störung die geeigneten und erforderlichen hausrechtlichen und/oder zivil- und öffentlich-rechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung veranlassen.

(4) Lehrveranstaltungen dürfen grundsätzlich nur von Studierenden besucht werden. Die Teilnahme durch Dritte (z.B. Vertreter der Presse; interessierte Öffentlichkeit) bedarf der Zustimmung durch die Präsidentin/den Präsidenten. Im Falle der Kapazitätserschöpfung einzelner Lehrveranstaltungen sind die für diese Lehrveranstaltung angemeldeten sowie die für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden in dieser Reihenfolge zu bevorzugen. Im Fall der Überbelegung/Überfüllung des Lehrveranstaltungsortes sind entsprechend nicht zu bevorzugende Studierende von der Lehrveranstaltung auszuschließen. Kann ein geregelter Lehrbetrieb nicht gewährleistet werden, ist die Lehrveranstaltung unverzüglich auszusetzen bzw. abubrechen.

(5) Für spezifische Räumlichkeiten (z. B. Labore, Bibliotheken, Sportstätten) können spezielle Nutzungsordnungen erlassen werden. Bereits bestehende Nutzungsordnungen gelten ggf. fort. Weitere spezifische Regelungen in bestimmten Räumlichkeiten und auf bestimmten Flächen können bei Bedarf in Aushängen vor und in den Räumlichkeiten und Flächen bestimmt werden.

(6) Ein Aufenthalt in den Gebäuden ist nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten gestattet; Übernachten oder Campen in den Räumlichkeiten oder auf den Flächen und Anlagen der Universität ist verboten.

(7) In und an der Universität wird ein respektvoller, gleichberechtigter Umgang sowie die Akzeptanz individueller und kultureller Unterschiede und Gemeinsamkeiten erwartet. Diskriminierende Handlungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

(8) Die Universität Hamburg ist eine säkulare, auf Pluralität in weltanschaulichen Fragen verpflichtete Institution, die den Methoden und Standards wissenschaftlicher Forschung und Lehre verpflichtet ist. Bzgl. der Zulässigkeit und Durchführung ritueller und sonstiger religiös oder weltanschaulich motivierter Handlungen wird auf den Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Universität Hamburg und die Ausführungsbestimmung des Präsidiums zum Verhaltenskodex der Universität Hamburg der AG Religionsausübung Bezug genommen.

(9) Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- a) In sämtlichen Räumlichkeiten und auf allen Flächen ist auf Sauberkeit zu achten, Abfall ist in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen, das Mitbringen von Müll ist untersagt.
- b) Es ist auf nachhaltige und sparsame Energienutzung bei Gebrauch von Heizung, Strom und Wasser zu achten.
- c) Die Benutzung von Freizeitgeräten zur Fortbewegung wie Rollschuhen, In-line-Skates, Rollern, Skate-Boards u. ä. in Gebäuden ist untersagt; Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen. Fahrräder, die Zuwege, Eingänge, Rettungswege o. ä. verstellen werden ggf. kostenpflichtig entfernt, eventuell entstehende Schäden werden nicht ersetzt.
- d) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken, ordnungswidrig abgestellte und behindernde Fahrzeuge auf den Flächen der Universität werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- e) Flucht- und Rettungswege, Brandabschnitts-, Rauchabschluss- und sonstige Türen mit Schließfunktion sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht durch Unterkeilen o. ä. offengehalten werden.
- f) Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen jeglicher Art (Schusswaffen, Messer sowie sonstige Hieb- und Stoßwaffen, Schlagringe und -stöcke etc.), Scheinwaffen/ Waffenimitationen sowie von leicht brennbaren und explosiven Stoffen ist verboten, soweit hierfür nicht eine ausdrückliche Berechtigung vorliegt.
- g) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen etc. ist nur an den dafür vorgesehenen Aushangflächen und zu den damit verbundenen Zwecken zugelassen. Im Übrigen bedürfen Aushänge der Genehmigung. Aushänge mit diskriminierenden oder strafrechtlich relevanten Inhalten und Bildern sind zu unterlassen und werden – ggf. kostenpflichtig – entfernt.
- h) Das Rauchen ist in allen Gebäuden untersagt. Auf dem Außengelände ist ein ausreichender Abstand zu Türen und Fenstern zu halten. Das Rauchen ist in gekennzeichneten Rauchverbotszonen und auf dem gesamten Gelände des Regionalen Rechenzentrums (RRZ) nicht gestattet.
- i) Das Konsumieren von Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) fallen, ist auf dem gesamten Gelände der Universität Hamburg verboten, soweit hierfür kein ärztliches Attest oder Rezept oder eine entsprechende behördliche Erlaubnis vorliegt.
- j) Der Abschluss privater Geschäfte, Betteln und Hausieren, Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Veranstaltung von Sammlungen sowie Feilbieten von Waren bedarf der Zustimmung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder von ihr oder ihm in diesem Zusammenhang beauftragten/zugewiesenen Personen.

- k) Das Mitbringen von Tieren in Gebäuden ist verboten; ausgenommen sind Blinden- oder anderweitige Assistenzhunde und -tiere.
 - l) Bei Nutzung privater Elektrogeräte mit Ausnahme von mobilen Computern, von Mobiltelefonen und Hilfsgeräten für Menschen mit Behinderungen, müssen diese den Anforderungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (DGUV-3 Prüfung) entsprechen; die Universität behält sich vor, die Geräte zu überprüfen und die Benutzung zu untersagen; in diesem Fall sind die Elektrogeräte durch den Eigentümer zu entfernen. Nicht entfernte nicht zugelassene Geräte können durch das Gebäudemanagement entsorgt werden.
 - m) Türen und Fenster sind auch bei kurzzeitiger Abwesenheit zu verschließen. Schließfächer sind täglich zu leeren, es sei denn, eine längere Nutzung ist ausdrücklich gestattet.
 - n) Bild-, Video- und Tonaufnahmen der Universität bedürfen einer Genehmigung durch die dafür zuständige Stelle. Es dürfen keine personenbezogenen Daten, insbesondere keine Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebs aufgezeichnet oder angefertigt werden, es sei denn, die betroffenen Personen haben ausdrücklich schriftlich eingewilligt.
- (10) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz, zur biologischen Sicherheit und zur Gentechnik, sowie geltende Verwaltungs- und Benutzungsordnungen und sonstige Rechtsverordnungen des Bundes und der Freien und Hansestadt sind zu beachten.
- (11) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen und Gegenstände einschließlich Garderobe und Fahrzeuge, übernimmt die Universität keine Haftung. Die Universität haftet ausschließlich für Personen- und Sachschäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Beschäftigten der Universität; es erfolgt keine Haftung für unvorhersehbare Schäden.
- (12) Verstöße gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zudem können Haus- und Platzverweise sowie Hausverbote ausgesprochen werden. Verstöße, mit denen der Universität erheblicher Schaden zugefügt wird, können bei Studierenden zu einer Exmatrikulation gem. § 42 Abs. 3 Nr. 3 HmbHG iVm § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung führen.
- (13) Die Präsidentin oder der Präsident kann über Anordnungen, Dienstanweisungen oder sonstige Verfügungen weitere hausrechtliche und/oder hausordnungsrechtliche Regelungen treffen, ohne dass es einer Änderung der Hausordnung bedarf.

Hamburg, den 4. März 2022
Der Präsident der Universität Hamburg
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen